Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10244

30. 03. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

A. Zielsetzung

Spätestens seit Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 hat sich die Stellung des Rechtspflegers im justitiellen Bereich maßgeblich verändert. Durch Übertragung ganzer ehemals richterlicher Aufgaben unter Wegfall oder zumindest Einschränkung von Vorbehalten für den Richter hat sich der Rechtspfleger vom ehemaligen Richtergehilfen zu einem eigenständigen Organ der Rechtspflege entwickelt, das insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in sachlicher Unabhängigkeit neben dem Richter als Gericht tätig wird. Hierzu trägt auch die seit 1976 erheblich verbesserte Ausbildung bei.

Die allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes über die Stellung des Rechtspflegers tragen dieser Entwicklung teilweise nicht Rechnung. Sie sind überholt und müssen ihr angepaßt werden.

B. Lösung

Aufhebung und Modifizierung von Pflichten des Rechtspflegers zur Vorlage an den Richter, Neuordnung der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers durch Ersetzung der Durchgriffserinnerung durch das Rechtsmittel, das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist, Konkretisierung der vollen sachlichen Weisungsfreiheit des Rechtspflegers sowie Streichung der Vorschrift über die vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine. Durch den Wegfall der Durchgriffserinnerung wird eine gewisse – nicht quantifizierbare – Entlastung beim Richter der ersten Instanz eintreten.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 441 00 – Re 172/98

Bonn, den 27. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Rechtspflegergesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Rechtspflegergesetz (RPflG)".

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5
   Vorlage an den Richter

   (1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn

   1. sich bei der Bearbeitung der Sache ergibt, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts eines Landes nach Artikel 100 des Grundgesetzes einzuholen ist;
   2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

   (2) Der Rechtspfleger kann ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

   (3) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden."

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 9
   Weisungsfreiheit des Rechtspflegers

   Der Rechtspfleger ist keinerlei Weisungen unterworfen und nur an Recht und Gesetz gebunden."

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 11
   Rechtsbehelfe

   (1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

   (2) Ist gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, so findet binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist die Erinnerung statt. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

   (3) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung), über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung ausgeschlossen.

   (4) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei."

5. § 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 338 Abs. 3" durch die Angabe „§ 233 Abs. 3" ersetzt.

   b) In Buchstabe b wird die Angabe „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5" durch die Angabe „Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers nach Absatz 1 ist die Erinnerung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden."

7. § 24a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden."

8. § 25 wird aufgehoben.

9. § 39 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 39
   Überleitungsvorschrift

   Für die Anfechtung von Entscheidungen des Rechtspflegers gelten die §§ 11 und 23 Abs. 2 in

der vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor diesem Datum verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist."

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 464b der Strafprozeßordnung) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz;".

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Stellung des Rechtspflegers im Gefüge der Gerichtsverfassung hat sich seit Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065) verändert. Schon dieses Gesetz hatte den Aufgabenbereich des Rechtspflegers erheblich erweitert und stärker von dem des Richters abgegrenzt. Diese Entwicklung setzte sich durch nachfolgende Gesetzesänderungen weiter fort. So wurden dem Rechtspfleger durch die Seerechtliche Verteilungsordnung das Seerechtliche Verteilungsverfahren und durch das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln zusätzlich übertragen. Das Betreuungsgesetz gestaltete die Zuständigkeit für Vormundschafts- und Betreuungssachen um und beseitigte noch bestehende Richtervorbehalte für Angelegenheiten der Vermögenssorge.

Auch die Ausbildung des Rechtspflegers wurde erheblich verbessert. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186) überführte die Ausbildung des Rechtspflegers auf die Bildungsebene der Fachhochschulen und gestaltete sie insgesamt als Studiengang von mindestens zehnmonatiger Dauer sowie einer praktischen Ausbildung von mindestens einem Jahr Dauer aus.

Der Rechtspfleger ist heute auf vielen Feldern der Rechtspflege eigenständig und eigenverantwortlich tätig. So ist insbesondere in weiten Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Vollstreckungswesen überwiegend der Rechtspfleger das zuständige Gericht, während der Richter dort – vom Rechtsbehelfsverfahren abgesehen – kaum noch oder nur sehr eingeschränkt tätig wird. Der Rechtspfleger ist durch diese Aufgabenzuwächse zu einem zentralen Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden.

Mit dem Entwurf wird angestrebt, die allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes über die Stellung der Rechtspfleger der aufgezeigten Entwicklung in den letzten Jahrzehnten und damit den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen anzupassen. Die Stellung des Rechtspflegers als eigenständiges Organ der Gerichtsverfassung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, und zwar indem Vorlagepflichten in § 5 Rechtspflegergesetz aufgehoben, die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers neugeordnet, § 9 Rechtspflegergesetz redaktionell geändert und die Vorschrift des § 25 über die „vorbereitende Tätigkeit" des Rechtspflegers gestrichen werden sollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (Ergänzung der Überschrift)

Die Überschrift zum Rechtspflegergesetz soll durch eine amtliche Abkürzung ergänzt werden. Eine solche Abkürzung ist schon für die Datenbank des Bundesrechts bei JURIS wesentlich. Hinzu kommt, daß das Rechtspflegergesetz in der Literatur unterschiedlich abgekürzt wird (z. B. im Kommentar von Arnold/Meyer-Stolte mit „RpflG", im Kommentar von Bassenge/Herbst mit „RPflG"). Aus der Sicht der Normendokumentation wird die Abkürzung „RPflG" für sinnvoll gehalten, damit das „p" der Rechtspflege vorbehalten werden kann (vgl. z. B. RpflAnpG, RpflVereinfG).

Zu Nummer 2 (§ 5 RPflG)

Die Vorlagepflichten in § 5 Abs. 1 wurden im wesentlichen unverändert aus dem Rechtspflegergesetz 1957 übernommen. Das Rechtspflegergesetz 1969 fügte nur die Vorlagepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 3 – als Sonderfall einer Vorlagepflicht wegen rechtlicher Schwierigkeiten – hinzu, wonach ein Geschäft dem Richter vorzulegen ist, wenn die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt. Die Vorlagepflichten wurden geschaffen, um die Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger flexibel zu gestalten. Im Einzelfall sollte es möglich sein, die sich aus der Übertragung ergebende Zuständigkeit zu verlassen und die Kompetenz des Richters zu begründen. Die Flexibilisierung der Zuständigkeit hat durch die stärkere Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Richter und Rechtspfleger und die Verbesserung der Ausbildung der Rechtspfleger in der Praxis erheblich an Bedeutung verloren.

Die Vorlagepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1, wonach der Rechtspfleger Geschäfte dem Richter vorlegen muß, wenn er von einer ihm bekannten rechtlichen Stellungnahme des Richters abweichen will, ist entbehrlich geworden. Mit der zunehmenden Trennung der Aufgabenbereiche von Richter und Rechtspfleger sind auch die Fälle, in denen divergierende Entscheidungen zwischen Richter und Rechtspfleger möglich sind, zurückgegangen. Die vorgeschlagene Neuordnung der Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers wird sie noch weiter reduzieren. Einer besonderen Vorlagepflicht, um abweichenden Entscheidungen von Richter und Rechtspfleger vorzubeugen, bedarf es dann nicht mehr. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann durch das Rechtsbehelfsverfahren ausreichend gewährleistet werden. Überdies greift diese Vorlagepflicht nur ein, wenn der Richter die Stellungnahme in Form einer im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit schriftlich oder münd-

lich, jedoch bestimmt und eindeutig geäußerten Rechtsauffassung abgegeben hat. Dies kommt in der Praxis kaum vor. Zudem ist der Richter wegen § 9 zu Weisungen und Stellungnahmen für ein bestimmtes Verfahren ohnehin nicht befugt.

Auch die Vorlagepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 2, wonach der Rechtspfleger ein Geschäft dem Richter vorzulegen hat, wenn sich bei der Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben, ist nicht mehr erforderlich. Die Ausbildung des Rechtspflegers wurde, wie schon in Teil A ausgeführt, seit dem Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes erheblich verbessert. Der Rechtspfleger ist heute aufgrund seiner Ausbildung in der Lage, auch schwierige Rechtsfragen auf den ihm übertragenen Rechtsgebieten zu lösen. Überdies hat der Rechtspfleger in aller Regel einen Beurteilungsspielraum, bei dem seine individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Rolle spielen. Demgemäß spielt auch diese Vorlagepflicht in der Praxis kaum noch eine Rolle. Der Rechtspfleger soll künftig nur dann verpflichtet sein, ein ihm übertragenes Geschäft dem Richter vorzulegen, wenn er bei der Bearbeitung einer Sache zu der Auffassung gelangt, daß die Entscheidung eines Verfassungsgerichts nach Artikel 100 des Grundgesetzes einzuholen sei.

Aufgrund des heutigen Ausbildungsstandes der Rechtspfleger kann auch die Vorlagepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 3, wonach der Rechtspfleger Geschäfte dem Richter vorzulegen hat, wenn die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt, in ein Vorlagerecht umgewandelt werden. Die Anwendung fremden Rechts ist nicht stets mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so daß eine Vorlagepflicht an den Richter nicht immer erforderlich ist, vielmehr zu einem unerwünschten Automatismus führt. Wenn bei der Anwendung fremden Rechts Schwierigkeiten auftreten, sollte der Rechtspfleger das Geschäft aber weiterhin dem Richter vorlegen können.

Die Vorlagepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und die Vorschrift des § 5 Abs. 2 werden unverändert beibehalten.

Zu Nummer 3 (§ 9 RPflG)

Die Änderung des § 9 hat nur redaktionellen Charakter. Es ist seit langem in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß der Rechtspfleger im Rahmen der Bindungen an das Gesetz sachlich weisungsfrei, d. h. selbständig und frei von sonstigen Einflüssen, entscheidet. Dies soll nun auch im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen. Der Vorbehalt im bisherigen § 9 Satz 2 konnte entfallen, weil die Bindung an „das Gesetz" auch das Rechtspflegergesetz erfaßt.

Zu Nummer 4 (§ 11 RPflG)

Mit der Änderung des § 11 werden die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers neu geregelt.

Die mit dem Rechtspflegergesetz 1969 eingeführte Durchgriffserinnerung hat sich nicht bewährt. Das in § 11 geregelte Rechtsbehelfsverfahren führt, von den Fällen der sofortigen und der erfolgreichen Erinnerung abgesehen, dazu, daß sich in derselben „Instanz" zwei Rechtspflegeorgane, nämlich der Rechtspfleger und der „zuständige Richter" nach § 28, mit dem Rechtsbehelf befassen müssen. Die Entscheidung über die Erinnerung belastet den zuständigen Richter erheblich, da er sich im Erinnerungsverfahren mit dem Akteninhalt vertraut machen und unterschiedslos auch in für ihn eher abgelegenen Rechtsbereichen tätig werden muß.

Deshalb soll die Durchgriffserinnerung abgeschafft werden. An ihre Stelle sollen die allgemeinen Rechtsbehelfe des Verfahrensrechts treten. Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers soll dann künftig das Rechtsmittel gegeben sein, das zulässig wäre, falls der Richter entschieden hätte. Im Ergebnis entspricht dies der Empfehlung des 61. Deutschen Juristentages in Karlsruhe 1996 (vgl. Verhandlungsberichte, Band II/1, Teil I, Beschluß zu VI Nr. 3). Dies bedeutet, wie bereits ausgeführt, eine Entlastung für den „zuständigen Richter". Für die Besetzung der Beschwerdekammern beim Landgericht ergibt sich folgendes: Mit dem Bundesrats-Entwurf des Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Dezember 1996 (Drucksache 13/6398) haben die Länder unter anderem vorgeschlagen, die Möglichkeiten des Einsatzes des Einzelrichters beim Landgericht zu erweitern, insbesondere für die Berufungs- und Beschwerdeinstanz zu eröffnen. Dem ist die Bundesregierung nicht entgegengetreten. Sie hat allerdings die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Parteien der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nicht zustimmen, die Gerichte nur sehr behutsam von der Regelung Gebrauch machen werden. Der Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß verwiesen.

Soweit Entscheidungen des Rechtspflegers nach den allgemeinen Regeln des Verfahrensrechts nicht anfechtbar sind, muß aus verfassungsrechtlichen Gründen weiterhin der Rechtsbehelf der einfachen Erinnerung gegeben sein. Der Rechtspfleger soll künftig immer die Möglichkeit haben, der Erinnerung abzuhelfen, nicht nur in den Fällen der Festsetzungsverfahren nach dem § 21 Nr. 1 und 2.

Die Erinnerung bleibt wie bisher ausgeschlossen für die in Absatz 3 aufgeführten Entscheidungen.

Zu Nummer 5 (§ 17 RPflG)

Die Änderungen in § 17 tragen Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Kreditwesengesetzes Rechnung.

Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) wurde die Vorschrift des § 338 Abs. 3 HGB a. F. in § 233 Abs. 3 HGB eingestellt. Die Verweisung in § 17 Nr. 2 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes muß deshalb entsprechend geändert werden.

In § 17 Nr. 2 Buchstabe b wird die bisherige Bezeichnung des Gesetzes zur Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen durch die mit dem Vier-

zehnten Gesetz zu Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) eingeführte Kurzbezeichnung ersetzt.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) wurde § 38 Abs. 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes zu § 38 Abs. 2 Satz 2, so daß auch die Verweisung in § 17 Nr. 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern ist.

Zu Nummer 6 (§ 23 RPflG)

Die spezielle Regelung der Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers beim Patentgericht in § 23 Abs. 2 muß den Änderungen in § 11 angepaßt werden. Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers beim Patentgericht soll auch künftig nur die befristete Erinnerung gegeben sein, um zu vermeiden, daß der Bundesgerichtshof mit Rechtsbehelfen gegen diese Entscheidungen befaßt wird.

Das bisher auf Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse begrenzte Abhilferecht des Rechtspflegers wird durch § 11 Abs. 2 Satz 2 auf alle Erinnerungen ausgedehnt, weil der Rechtspfleger beim Patentgericht mit allen in § 23 Abs. 1 genannten Geschäften hinreichend vertraut ist.

Zu Nummer 7 (§ 24 a RPflG)

Die Regelung, wonach § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 nicht anzuwenden ist, ist eine Folgeänderung. Es bleibt also auch beim Abhilferecht des Rechtspflegers (§ 11 Abs. 2 Satz 2). Insoweit soll sich die Rechtslage gegenüber dem geltenden Recht nicht ändern. Es läßt sich aber nicht ausschließen, daß der Rechtspfleger bei Bearbeitung der ihm nach § 24a Abs. 1 obliegenden Geschäfte zu dem Ergebnis kommt, es sei die Entscheidung eines Verfassungsgerichts einzuholen. Daher sollte jedenfalls § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs im Rahmen des § 24a anwendbar sein. Die Fälle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 in der Fassung des Entwurfs werden in der Praxis kaum eine Rolle spielen. Es verschlägt jedoch nichts, wenn der gesamte § 5 (neu) auf die Geschäfte des Rechtspflegers nach § 24a Abs. 1 anwendbar wird.

Zu Nummer 8 (§ 25 RPflG)

Die Vorschrift über die „vorbereitende Tätigkeit" des Rechtspflegers, insbesondere über die „Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen" und die „Anfertigung von Entwürfen" (für den Richter), beruht noch auf dem Gedanken des Rechtspflegers als „Richtergehilfen" und ist sowohl von der Wortwahl als auch von der Sache her rechtssystematisch und -politisch überholt. Sie widerspricht der unbestrittenen, auf dem Rechtspflegergesetz beruhenden Auffassung von dem Rechtspfleger als einem neben dem Richter selbständigen Organ der Rechtspflege. Es wird außerdem in der Literatur die Auffassung vertreten, § 25 RPflG stelle nur klar, daß die Landesjustizverwaltungen kraft ihrer Organisationsgewalt befugt sind, dem Rechtspfleger vorbereitende Tätigkeiten zu übertragen. Von dieser Befugnis wird ohnehin nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Auf längere Sicht gesehen wäre anzustreben, im Rahmen weiterer Aufgabenübertragungen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einiger Länder aufgeführten Tätigkeiten in echte Rechtspflegergeschäfte umzuwandeln und in den Katalog des § 3 RPflG einzustellen.

Zu Nummer 9 (§ 39 RPflG)

Die Vorschrift sieht für Entscheidungen des Rechtspflegers, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, die Fortgeltung der §§ 11 und 23 Abs. 2 in der bisherigen Fassung vor.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte;
hier: § 96 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO)

Die Neufassung ist eine Folge der Abschaffung der Durchgriffserinnerung. Eine gebührenrechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 9 RPflG)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist § 9 wie folgt zu fassen:

   „§ 9

   Sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers

   Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt."

   Begründung

   Die Änderung ist – wie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene – redaktioneller Art. Mit ihr soll das Ziel des Gesetzentwurfs, die volle sachliche Weisungsfreiheit des Rechtspflegers im Gesetz zu konkretisieren, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Die vorgeschlagene Fassung ist im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 25 RpflG)

   Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

   Begründung

   Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Regelung des § 25 RpflG keineswegs überholt. Vielmehr ist aus Gründen der Rechtssicherheit an der ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis festzuhalten, dem Rechtspfleger vorbereitende Tätigkeiten übertragen zu dürfen. Die Länder können im Interesse einer effizienten Rechtspflege nicht darauf verzichten – jedenfalls nicht vor der in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 in Aussicht genommenen Neuregelung des § 3 RpflG – wie bisher in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob sie von der Ermächtigung des § 25 RpflG Gebrauch machen oder nicht.

   Würde § 25 RpflG aufgehoben, hätte das in den Ländern, die von der Ermächtigungsnorm Gebrauch gemacht haben, höhere Personalkosten und damit eine zusätzliche Belastung der Haushalte zur Folge, da bislang vom Rechtspfleger wahrgenommene Aufgaben wieder in den Zuständigkeitsbereich des Richters fielen. Ein solches Ergebnis ist angesichts der angespannten Haushaltslage nicht akzeptabel.

3. **Zu Artikel 2a – neu –** (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RpflG)

   Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

   ‚Artikel 2a

   Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

   In Artikel 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.'

   Begründung

   Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Artikel 14 Nr. 2 des am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung enthält eine redaktionelle Änderung des bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG (Ersetzung der Angaben aus Konkurs- und Vergleichsordnung durch die entsprechenden Angaben nach der neuen Insolvenzordnung). Der bisherige § 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG wird infolge der Änderung des Rechtspflegergesetzes § 11 Abs. 3 Satz 2 RPflG. Artikel 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist dieser Änderung anzupassen.

4. **Zu Artikel 2b – neu –** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 RPflAnpG)

   Nach Artikel 2a – neu – ist folgender Artikel 2b einzufügen:

   ‚Artikel 2b

   Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

   In § 10 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „Absätzen 2 bis 4" die Wörter „, Absatz 4 darüber hinaus bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004" eingefügt.'

   Begründung

   § 10 Abs. 4 RPflAnpG erlaubt es, in den neuen Ländern Richter, die nicht Vorsitzende Richter sind, mit dem Vorsitz eines Spruchkörpers zu betrauen. Diese Regelung läuft am 31. Dezember 1999 aus. Es besteht ein dringendes Bedürfnis zur Verlängerung der Vorschrift, weil bereits jetzt absehbar ist, daß bis zum Ablauf des Jahres 1999 die vakanten Stellen für Vorsitzende Richter aufgrund der durch junge Richter geprägten Altersstruktur der Justiz in den neuen Ländern nicht mit qualifizierten Bewerbern werden besetzt werden können. Selbst die unverzügliche Einleitung der erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die obergerichtliche Erprobung einer Vielzahl von soeben zu Richtern auf Lebenszeit ernannten Richtern, kann den entstehenden Personalbedarf allein zahlenmäßig kaum dekken. Unter dem gegebenen Zeitdruck und angesichts der dargestellten Bewerbersituation ist eine den Anforderungen an das Vorsitzendenamt gerecht werdende sorgfältige Personalauswahl nur eingeschränkt möglich. Dies ist um so gravierender, als durch die Berufung junger Richter zu Vorsitzenden die Besetzung der Beförderungsämter für einen langen Zeitraum festgeschrieben wird. Die Verlängerung der Geltungsdauer des § 10 Abs. 4 RPflAnpG über das Datum des 31. Dezember 1999 hinaus ist vor diesem Hintergrund im Interesse der langfristigen Qualitätssicherung der richterlichen Arbeit in den neuen Ländern gerechtfertigt und wegen des aktuel-

len personalwirtschaftlichen Handlungsbedarfs unaufschiebbar.

5. **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

   Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

   „Artikel 3
   Inkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft."

Begründung

Durch die Änderung wird erreicht, daß zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt. Diese Vorlaufzeit ist im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Neuregelung der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers erforderlich, um Gerichte und Verfahrensbeteiligte rechtzeitig über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung unterrichten zu können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1: Artikel 1 Nr. 3 – § 9 RPflG

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest.

Der Begriff der Unabhängigkeit weist historisch gewachsene Bezüge auf, die das Berufsbild des Richters prägen (vgl. Artikel 97 GG, § 1 GVG, §§ 25f. DRiG). Sachliche und persönliche Aspekte sind dabei aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte am herkömmlichen Begriffsverständnis festgehalten werden.

Zu Nummer 2: Artikel 1 Nr. 8 – § 25 RPflG

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest.

Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs (BR-Drucksache 56/98 S. 11f.) dargelegt, entspricht § 25 RPflG nicht mehr dem heutigen Berufsbild des Rechtspflegers als einem neben dem Richter selbständigen Organ der Rechtspflege. Die Aufhebung der Vorschrift ist daher geboten.

Die Ansicht des Bundesrates, wonach dies zusätzliche Personalkosten zur Folge hätte, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Da § 27 Abs. 1 RPflG nicht geändert wird, bleibt es den Ländern weiterhin unbenommen, Rechtspflegern als Beamten des gehobenen Justizdienstes neben Rechtspflegergeschäften auch andere Dienstgeschäfte zu übertragen. Soweit dafür ein Bedürfnis gesehen werden sollte, spricht nichts dagegen, von der im derzeitigen § 25 RPflG vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit künftig in der Weise Gebrauch zu machen, daß die dort genannte vorbereitende Mitwirkung an Richterdienstgeschäften nach § 27 Abs. 1 RPflG den Beamten des gehobenen Justizdienstes zugewiesen wird.

Zu Nummer 3: Artikel 2a – neu – § 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 4: Artikel 2b – neu – § 10 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates vom Ansatz her zu. Sie teilt die Ansicht, daß eine Verlängerung der sog. Funktionsrichter-Regelung (§ 10 Abs. 4 RpflAnpG) für eine gewisse Zeit unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Text des Änderungsvorschlags wie folgt gefaßt werden:

4. Nach Artikel 2a – neu – wird folgender Artikel 2b eingefügt:

   ‚Artikel 2b

   Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

   § 10 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4" durch die Angabe „3" ersetzt.
   2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „können" die Wörter „bis zum Ablauf des am 31. Dezember … endenden Geschäftsjahres" eingefügt.'

Zu Nummer 5: Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333